

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 10. Januar 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Btg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Aufruf.

### An die Landbevölkerung!

Stunden der größten Not sind in unserem Vaterlande angebrochen. Die Ausrechterhaltung unserer inneren Wirtschaft ist auf das schwerste gefährdet. Mangel an Kohlen und Rohstoffen legen die Industrie in großem Umfange lahm. **Ungezählte zurückkehrende Krieger sind arbeits- und erwerbslos.** Es wird unmöglich diesen allen und den vielen anderen erwerbslos gewordenen Arbeitern in Industrie und Handwerk Unterhalt, Nahrung und Arbeit zu geben. Hier muß und kann das Land helfen. **Landwirte, Ihr habt in aufopfernder Weise und unter Einsetzung Eurer ganzen Kraft bisher geholfen! Helft auch jetzt, die zurückkehrenden Krieger und alle anderen, die keine Arbeit finden, auf dem Lande zu beschäftigen.** Gebt ihnen Arbeit, Nahrung und Wohnung, auch dann, wenn Ihr Euch selbst im Raum beschränken müßt. **Baut Wege, melioriert Euerer Felder und Wiesen, macht Waldbarbeiten. kurz, schafft Arbeit!** Das ist jetzt eine hohe sittliche Pflicht der Landwirtschaft.

Ohne Opfer wird und kann es dabei nicht abgehen. Aber allem aber muß jetzt die Forderung der Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Kraft und der inneren Ruhe und Sicherheit stehen. Steigert die Erzeugung, soweit es irgend möglich ist, nehmt an Menschen auf, als Ihr nur irgend unterbringen könnt und arbeitet so mit an Wohle unseres Vaterlandes. Was vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung geschehen kann, um der Landwirtschaft zu helfen, wird geschehen.

### Arbeiter!

Industrie und Handwerk, die Euch bisher beschäftigt haben, liegen darnieder. Die Kohlen- und Transportnot zwingt sie zur Einstellung oder Einschränkung der Arbeit. Das Land aber braucht Arbeiter. In den landwirtschaftlichen Betrieben ist überall vieles nachzuholen. Nichts ist jetzt wichtiger, als die Sicherung unserer Ernährung. Landverbesserungen, Wegebauten und viele andere Arbeiten größlicher Art harren der Ausführung. Bei der Bestellung und Ernte des kommenden Wirtschaftsjahres können viele Arbeiter lohnende Beschäftigung finden. Es gilt, den Boden bis zum letzten Fleckchen zu bebauen.

### Das Land ruft Euch und braucht Euch!

In jedem größeren Verwaltungsbezirk sind landwirt-

schaftliche Arbeitsnachweise vorhanden. Wendet Euch an sie, Ihr werdet Arbeit finden und helft so am besten Eurem Vaterland.

**Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung**  
(Demobilmachungsamt.) Koeth.

### Freiwillige werden gesucht!

Im Osten stehen noch hunderttausende deutscher Kameraden. Nur langsam kann ihre Rückkehr in die Heimat vor sich gehen. Der Weg durch Polen und Galizien ist für uns gesperrt. Alle Truppen des Ostheeres müssen erst weit nach Norden marschieren, r.a. in Ostpreußen die Grenzen des Vaterlandes zu überschreiten.

Die Kameraden in der Ukraine haben den weitesten Weg. Von Kiew, von Smel, von Odesa müssen sie hunderte von Kilometern zurücklegen, ehe sie an die normalspurige Eisenbahn gelangen. Auch wenn sie die Eisenbahn erreicht haben, können sie nur allmählich abbefördert werden; denn wegen des Mangels an rollendem Material fahren nur wenige Züge täglich. Es wird deshalb noch Monate dauern, bis der letzte Kamerad aus dem Osten die Heimat erreicht.

Bis dieses Ziel erreicht ist, müssen wir die Eisenbahnen im Osten schützen, um die Heimkehr auch des letzten Kameraden zu sichern. Die 10. Armee hält den nördlichen Teil der Bahn, von Baranowitschi an, besetzt. Daher

### Kameraden, meldet Euch freiwillig

zur 10. Armee. Helft, den Schienenweg für Eure Kameraden zu sichern.

Freiwillige erhalten die mobile Löhnung und eine tägliche Vergütung von 5 Mark. Bekleidung, Unterkunft und gute Verpflegung sind frei. Die Familienunterstützung wird weiter gezahlt.

Verpflichtet Euch auf 3 Monate fest. Dafür wird eine weitere einmalige Vergütung von 100 Mark gezahlt. Nach Ablauf der drei Monate gilt 10 tägige Kündigung.

Soldatenräte wirken an allen Dienststellen der 10. Armee bei Regelung des Dienstes mit.

### Meldet Euch schnell.

Ihr entgeht der Arbeitslosigkeit. Ihr könnt von Eurer Löhnung im bestetzten Gebiet Lebensmittel für Eure Familien einkaufen. Ihr habt für Euren eigenen Unterhalt keine Ausgaben. Ihr könnt die volle Barilöhnung ersparen.

Alle Zuppengattungen werden gebraucht.

Meldungen erfolgen im Hause des stellvertretenden Generalkommandos, Gartenstr. 106, Zimmer 11, Erdgesch.

(Militärsentrat), täglich zwischen 9 und 5 Uhr. Entlassungs-  
antrag und Militärpapiere sind mitzubringen.

### Der Soldatenrat der 10. Armee.

J. A.: Jacobssohn.

Wir schließen uns vorstehendem Aufruf an.  
Zentral-Soldatenrat für die Provinz Schlesien

J. A.: Eggers.

### Generalkommando VI. Armeekorps.

J. A.: Krausjel.

### Presservermerk.

Nachstehende während des Krieges vom stells.  
Generalkommando VI. A. A. und den Kommandanturen  
Breslau und Glatz erlassenen Anordnungen bleiben bis  
auf weiteres in vollem Umfange bestehen und dürfen von  
einer unbefugten Stelle nicht aufgehoben werden.

1. die Anordnung vom 5. bzw. 7. Juni 1917 — III<sup>1</sup>  
Nr. 61/6. 17. — betr. Anstufungspflicht der Inhaber  
von Schiffsfahrts- und Umschlagbetrieben;
2. Die Anordnungen vom 12. bzw. 13. Juni 1917 —  
III<sup>1</sup> Nr. 135/6. 17. — und vom 7. bzw. 9. Septem-  
ber 1917 — III<sup>1</sup> Nr. 779/7. 17. — betr. wasser-  
standsgemäße Beladung auf der Oder;
3. die Anordnung vom 3. bzw. 5. Juli 1918 — III<sup>1</sup>  
IV a. A. St. Nr. 754/6. 18. — betr. Versand und  
Lagerpflicht für Erz;
4. die Anordnung vom 6. 8. 1918 — III<sup>1</sup> Nr. 802/7.  
18. — betr. Verwendung von Sinnenfahrzeugen zu  
Lagerzwecken.

Breslau, den 31. Dezember 1918.

VI. Armeekorps.

Generalkommando.

B. j. d. G. R.

B. j. d. Zentral-Soldatenrats.

Der Chef des Generalstabes.

Eggers.

von dem Gagen.

Oberstleutnant.

### Monatskurze

#### über Grundlagen des Siedelungswesens

händigt das Deutsche Archiv für Siedlungswesen, Berlin  
N.W. 6 Luisenstraße 27/28, Leiter Regierungsbaumeister  
Dangen an.

Es sollen durch Vorträge, Besprechungen und selbst-  
ständige Studien die reichen Sammlungen des Archivs  
zur Vorbereitung für die praktischen Aufgaben des Sied-  
lungstechnikers nutzbar gemacht werden. Besonders be-  
rücksichtigt werden Statistiken, Planunterlagen, Siedlungs-  
pläne für ländliche Besiedlung, halbländliche Arbeiter-  
siedlungen, Kriegerheimstätten, Generalbesiedlungspläne  
für Stadt und Land, Planberatung. Besonderer Wert  
wird auf die Besprechung tatsächlicher örtlicher Verhält-  
nisse und ihre siedlungstechnische Besserung gelegt.

Für Einzelfragen ist die Hinzuziehung besonderer  
Fachleute in Aussicht genommen.  
Anmeldungen sind an die obengenannte Adresse zu  
richten.

Das Archiv wird bestrebt sein, besonders kleineren  
Städten und Gemeinschaften auf Wunsch Fachleute zu  
vermitteln.

Oppeln, den 27. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

### Anordnung.

Der Abschlagungstermin für Sauschlachtungsschweine  
wird im Regierungsbezirk Oppeln allgemein bis zum 31.  
Januar 1919 hinausgeschoben. Eine Weiterhaltung nicht

schlachtreifer Schweine über den genannten Termin hinaus  
ist auf Antrag dann zulässig, wenn der Besitzer genügende  
Mengen erlaubten Futters nachweisen kann. Die Verfüt-  
terung von Kartoffeln und Körnerfutter ist streng verboten.  
Besitzer, die nach dem 31. Januar 1919 eine schriftliche  
Genehmigung des Kommunalverbandes zur Weiterhaltung  
noch in Ihrem Besitz befindlicher Schweine nicht vorzeigen  
können, werden die Schweine vom Viehhandelsverband für  
die allgemeine Fleischversorgung abgenommen.

Oppeln, den 23. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B. Unterschrift.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 845/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche  
Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A.  
vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu V. I. 663/6.  
15. K. R. A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestands-  
erhebung und Beschlagnahme von Kautschuk, (Summi-  
Guttapercha, Balata und Kibest sowie von Gals- und  
Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe);  
die Bekanntmachung Nr. G. 287/5. 17. K. R. A., be-  
treffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Summi-)  
Billardbände, vom 25. Juni 1917;  
die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K. R. A. be-  
treffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Summi-)  
Billardbände, vom 20. April 1918;  
die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A., be-  
treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs)  
vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an  
die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunal-  
verbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlag-  
nahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen  
(Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916,  
die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. K. R. A.  
betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen vom 25.  
Januar 1917;  
die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. K. R. A.  
betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrrad-  
bereitung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend  
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrrad-  
bereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom  
12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A.;

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

### Bekanntmachung.

Nr. F. R. 170/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche  
Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die von den Kriegsministern ausgesprochenen, den  
Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Ver-  
fügungen über Zink der Klassen 59—66 werden hiermit  
aufgehoben.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918  
in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

## Verordnung

Bst. m. 48/12. 18. K. R. A.

### Betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 23. November 1918.)  
Um den Metall verarbeitenden Industrien und dem Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglichst bestmöglicher Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der bei Verwendung derartigen Rohstoffe einschneidenden Beschlagnahmebestimmungen für Metallwerke in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung ist der Umstellung von der Kriegswirtschaft auf Friedensarbeit und bereits durch Verfügung des Demobilisationsamtes vom 14. November d. J. gemäß § 20 u. § 21 der bisher durch Beschlagnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkhüttenwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Befreiung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwendung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Reichsbeamten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandener Bestände an noch nicht bearbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkhüttenwerke G. m. b. H. zur Befreiung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem bereinigten Durchschnitts-Einheitspreis der Metalle) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden bzw. noch verwendet und abgeliefert werden.

	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium
Vorzugspreis:	350,-	700,-	1200,-	80,- 430,-
Grundpreis:	450,-	1000,-	1500,-	130,- 530,-

Demnach abzuführen: 100,- 300,- 300,- 50,- 100,-

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gesieberten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinsilber, Zinkblech, Lötlötinn usw., jüingemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gerollt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben begünstigte Berücksichtigung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft mittels eingehender nur dieses bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallwerkebestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Nst. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erlangen.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallwerkebestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Nst. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung

(Reichsdemobilisationsamt)

Roed

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 10/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Be-

standserhebung von Kiefernholz und stehenden Kiefernholz, vom 15. Januar 1916 und der Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. K. R. A. vom 15. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kiefernholz und Mahagoniholz treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.  
Wolffbügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 180/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Befreiungen über Wollybän werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.  
Wolffbügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 160/12. 16. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung M. 3500/12. 16. K. R. A. betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.  
Wolffbügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 310/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 10/3. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Blei, vom 1. April 1916 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.  
Wolffbügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 200/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 200/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion vom 5. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1918.  
Kriegs-Nachstoff-Abteilung.  
Wolffshügel.

## Reichsverwertungsamt.

a) Verordnungen.

R. v. A. III/4 v. 2. 1. 19.

## Nr. 12. Fahrtrabereitungen aus Heeresbeständen.

Die Ausgabe der Bereisung erfolgt bei der Fahrtrabereitenausgabe in Spandau, Gewehrfabrik, und muß unter Einreichung einer behördlichen Bescheinigung der Dringlichkeit beantragt werden. Die Heeresbestände an Fahrtrabereitungen sind aber derartig gering, daß bei der Abgabe die folgende Reihenfolge maßgebend sein muß:

1. Ärzte, Hebammen und Tierärzte, hauptsächlich mit Landposten,
2. Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden,
3. Elektrizitätswerke für Störungssucher,
4. Kriegsinvalide,
5. Gendarmen, Post.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Fabrication von Fahrtrabereitungen freigegeben ist, so daß die Händler in kurzer Frist von den Fabriken mit Fahrtrabereitungen versorgt werden.

J. A.: gez. Lindenbergl.

## Anordnung

## betreffend Verkehr mit Reichsreisebrotmarken.

1. Die Reichsreisebrotmarken dienen zur Brotversorgung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches bei Reisen und bei einer dauernden Verlegung des Aufenthalts (Umzug).

Ihre Einlösung ist an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

2. Die Reisebrotmarken lauten auf 50 g Gebäck.

An Stelle des Gebäcks kann für jeden 50 g Abschnitt der Reisebrotmarken 34 g Mehl verabfolgt werden.

3. Versorgungsberechtigten dürfen im Laufe einer kommunalen Versorgungsperiode, für die sie bereits mit örtlichen Brotarten versehen sind, von dem Kommunalverband Reisebrotmarken nur gegen sofortige Rückgabe einer entsprechenden Anzahl örtlicher Brotarten oder einer entsprechenden Zahl von Einzelabschnitten einer solchen ausgehändigt werden. Erfolgt die Ausgehändigung der Reisebrotmarken für eine Zeit, für die der Versorgungsberechtigte noch nicht im Besitz örtlicher Brotarten ist, so hat die Ausgabestelle die Ausgehändigung der Reisebrotmarken sorgfältig zu vermerken und bei Ausgehändigung der örtlichen Brotarten für die nächste Versorgungsperiode eine entsprechende Anzahl von Brotarten oder Einzelabschnitten einer solchen einzubehalten.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Maßkarte oder unter entsprechender Rückgabe der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemengen auf der Maßkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge.

4. Bei Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen sind die örtlichen Brotmarken ohne weiteres gegen Reisebrotmarken einzutauschen.

Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Lebensmittelversorgung zu erfolgen hat, sind dem Reisenden unter Einziehung der in seinem Be-

sitz befindlichen örtlichen Brotmarken Reisebrotmarken bis zur Dauer von 3 Monaten auszuhandigen (gegebenenfalls nachzuweisen), auch wenn eine noch längere Reisedauer behauptet wird. Nach Ablauf der drei Monate ist der Reisende von dem Kommunalverband, in dem er zugereist ist, mit örtlichen Brotmarken zu versehen. In der auszustellenden Abmeldebesecheinigung ist der Zeitraum, für den Reisebrotmarken ausgehändigt worden sind, zu vermerken.

Bei dauerndem Wechsel des Aufenthalts (Umzug) sind dem Begiehenden auf Wunsch Reisebrotmarken für eine kurze Zeit unter Ausnahme eines entsprechenden Vermerks in der Abmeldebesecheinigung auszuhandigen.

5. Der Wiedereintausch von Reisebrotmarken in örtliche Brotarten ist zulässig.

6. Nach der Empfangnahme von Reisebrotmarken bei der Verabfolgung von Gebäck oder Mehl haben die Bäcker, Händler, Schank- und Gastwirte usw. die Marken unverzüglich zu entwerten.

Den Bäckern usw. werden bei der Einreichung der von ihnen vereinnahmten Reisebrotmarken nur entwertete Marken angerechnet, nichtentwertete dagegen werden bei der Berechnung der zuzuweisenden Ratione nicht berücksichtigt.

7. Für gekohlene oder sonst abhanden gekommene Reisebrotmarken wird Ersatz nicht gewährt.

8. Die Übertretung vorstehender Bestimmungen wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## Sonderbestimmungen.

## 1. Militärurlauber.

Militärurlauber sind für die Dauer des Urlaubs von dem Kommunalverband des Urlaubsortes mit Brot zu versorgen. Militärurlaubern steht nur die gleiche Brotration wie der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung zu; sie dürfen mithin nicht ohne weiteres, also nicht schon auf Grund ihrer Eigenschaft als Militärurlauber, Zulagen erhalten, sondern nur, soweit sie als Schwer- oder Schwerstarbeiter tätig sind.

1. Militärurlaubern ist eine der örtlichen Wochenbrotmenge entsprechende Anzahl Reisebrotmarken auszuhandigen.

2. Die Reisebrotmarken dürfen nur an dem auf dem Urlaubschein vermerkten Urlaubsort ausgehändigt werden.

3. Die Versorgungsdauer beginnt mit dem Tage des Eintreffens am Urlaubsort und endet mit dem auf dem Urlaubschein hierfür ausdrücklich vermerkten Tage.

4. Die Anzahl der ausgehändigten Reisebrotmarken und der Zeitraum, für den sie ausgehändigt worden sind, sind auf dem Urlaubschein zu vermerken.

5. Die Ortsbehörden haben monatliche Nachweisung über die Ausgabe von Reisebrotmarken an Militärurlauber zu führen. Diese Nachweisungen müssen mindestens enthalten:

1. Name des Urlaubers,
2. Dienstrang,
3. Truppenteil oder Behörde,
4. Zeitraum, für den Reisebrotmarken verabfolgt worden sind.
5. Gewichtsmenge des Gebäcks, die verabfolgt worden ist und
6. Quittung des Empfängers.

Nach Ablauf der Monatlichen Versorgungsperiode, also nach dem 15. eines jeden Monats sind in der Nachweisung die Zahl der Urlaubstage und die ausgegebene Gebäcksmenge aufzurechnen und eine Abschrift dem Kreis-ausschuß bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Groß Strehlig, den 8. Januar 1919.

Nach der von uns durch Rundschreiben vom 26. November 1918 mitgeteilten Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Wütrrenten aus der Invalidenversicherung erhalten Empfänger dieser Renten, sofern sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Auslande aufhalten, für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1919 eine monatliche Rentenzulage.

Die Fassung „sofern sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Auslande aufhalten“, bedeutet gegenüber der bis zum 31. Dezember 1918 in Geltung befindlichen Bestimmung in § 1 der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 (R. G. Bl. S. 327) „wenn sie sich im Inland aufhalten“ eine Änderung insofern, als nach der Verordnung vom 26. November 1918 Renteneempfänger, die Ausländer sind und sich im Ausland aufhalten, keine Rentenzulage erhalten, während Inländer, die in ausländischen Grenzbezirken wohnen, die Rentenzulage vom 1. Januar 1919 ab erhalten.

Ziffer 2 unseres Rundschreibens vom 26. November 1918 muß demnach lauten:

Renteneempfänger, die Ausländer sind und sich in ausländischen Grenzgebieten aufhalten, für die der Bundesrat das Recht der Rente ausgeschlossen hat (§ 1314, 1268 R. V. D.), erhalten keine Zulage.

Dies wird zur gefälligen Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Ziffer 2 unseres Rundschreibens vom 26. November 1918 ergeben mitgeteilt.

Breslau, den 28. Dezember 1918.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt  
Schlesien.

Ausdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember im Kreisblatt Stück 50 Seite 466 zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises.

Groß Strahlig, den 21. Januar 1919.

### Ausstellung von Saatkarten für Sommergetreide.

Die Ausstellung von Saatkarten für Sommergetreide darf — gemäß Bundesratsbeschl. vom 27. Juni 1918 über den Verkehr mit Getreide und Hülsenfrüchten pp. aus der Ernte 1918 zu Saatwecken — R. G. Bl. Nr. 84 Seite 680 § 10 Abs. 1 und Kreisblatt Stück 30 Seite 290 § 10 — in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1919 erfolgen.

Für die Saatkarten-Anträge schreibt das Landes-Getreideamt ein besonderes Muster vor. (Kreisbl. Stück 31 Seite 303 Anlage 3). Die Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche ich, bei Saatkarten-Anträgen nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen um Rückfragen zu vermeiden. Die Formulare sind bei der Firma Hübner Groß Strahlig vorrätig.

Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 26. 7. 18, Kreisblatt Stück 30 Seite 289 § 2 Abs. 3 und vom 8. Aug. 18, Kreisbl. Seite 328.

Groß Strahlig, den 4. Januar 1919.

### Einwendung der Saatkarten.

Gemäß Bundesratsbeschl. vom 27. Juni 1918 über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten pp. aus der Ernte 1918 zu Saatwecken — R. G. Bl. Nr. 84 § 7 Abs. 2 Seite 679, sowie Kreisbl.-Berg. vom 2. 8. 18, Kreisbl. Stück 30 § 7 Abs. 2 Seite 299 sind die Abschnitte B. u. C. der Saatkarten dem Kreisamtschuf so-

fort einzureichen. Soweit dieses noch nicht geschehen ist, sind die Abschnitte B. u. C. Gemeindefeise sofort einzugsenden. Ferner sind die Saatkarten, auf welche kein Saatgut bezogen wurde, mit einzulenden, damit diese Mengen in den Wirtschaftskarten der betreffenden Besitzer gestrichen werden können.

Groß Strahlig, den 3. Januar 1919.

Zur Wiederbelebung des Baugewerbes ist die Bautenprüfung durch die Bautenprüfungsstellen aufgehoben worden. Ebenso ist für den Bezug von Zement die Vorschrift weggefallen, die Dringlichkeit des Zementbedarfs von den Kriegsamtstellen beschleunigen zu lassen. Anträge auf Zuweisung von Zement sind nunmehr unmittelbar an die zuständigen Zementverkaufsstellen der Zementverbände zu richten.

Die Ziegelbewirtschaftung dagegen muß wegen des herrschenden Kohlenmangels einweisen in der bisherigen Weise aufrecht erhalten werden. Für sie gilt die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Kriegsinstitutums vom 15. 1. 1918.

Die Bewirtschaftung liegt demnach in der Hand des Kriegsamt und der Kriegsamtstellen. Freigabeanträge sind nach den von den Kriegsamtstellen anzufordernden Bordrucken bei den Kriegsamtstellen einzureichen. Zur Beschleunigung der Freigabe empfiehlt es sich den Anträgen Zeichnungen und Massenberechnungen beizufügen. In erster Linie werden Ziegel für Wohnungsbauten und Notstandsarbeiten freigegeben werden.

Groß Strahlig, den 7. Januar 1919.

### Bekanntmachung Nr. A. 15 330. B. P. S. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauer- steinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Bom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Weich-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Aus-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder faußt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-Geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verschüttung die beschlagnahmten Gegenstände zu verhüten und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einricht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Verschüttung oder Unterjüngung der Betriebs-einrichtungen oder Mäme verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorstrafe, die verhängen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunstspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

kunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bekräftigt wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugter Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

### § 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

### § 3.

#### Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bantensprüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

### § 4.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgegedruckten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtstelle anzufordern sind.

### § 5.

#### Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinforten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Ab-

gang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines.

### § 6.

#### Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von:

Formsteine	bis zu 500 Stück;
Dachziegeln	1000 "
Drainageröhren	500 "
den anderen in § 1 bezeichneten	Gegenständen bis zu 5000 Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

### § 7.

#### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten;

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt Berlin W. 10, Königin-Augustastrasse 38-41,
2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35,
4. für alle andern Bauten an die zuständige Kriegsamtsstelle.

### § 8.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

#### Verteilung von

Männer-, Burschen- und Knabenanzügen, Frauenröcken, Frauen- und Männerstrümpfen, Unterlagen bezw. Wickeltücher sowie baumwollenem Strick- und Stopfgarn.

Durch die Reichsbekleidungsstelle ist dem hiesigen Kreise ein Vollen Männer-, Burschen- und Knabenanzüge, Frauenröcke, Frauen- und Männerstrümpfe, Unterlagen bezw. Wickeltücher sowie baumwollenes Strick- und Stopfgarn überwiesen worden.

Die Männeranzüge und Frauenröcke sind vornehmlich zur Deckung des Bedarfs der Landarbeiter bzw. Landarbeiterinnen des Kreises bestimmt, während die anderen Waren den dringendsten Bedarf der beherrschten Bevölkerung des Kreises decken sollen. Die Waren sind außer den Strümpfen, Unterlagen, bezw. Wickeltüchern sowie dem Strick- und Stopfgarn bezugscheimpflichtig.

Die Ortsbehörden (Prüfungstellen) haben demgemäß bei Ausstellung eines Bezugscheines genau zu prüfen und festzustellen, daß die Abgabe dieser Waren nur an die in Betracht kommenden Personen erfolgt.

Mit dem Verkauf der Reichswaren sind nachstehende Kleinhändler betraut:

1. Kaufmann Wilh. Scholz in Groß Strehlyk
2. " Paul Stiller in Ujest
3. Kaufmannsrau S. Folwaczny in Leschnyk
4. Kaufmannsrau Pauline Richter in Colonnowska
5. Kaufmann Robert Leschel in Gogolin
6. Kaufmannsrau Sterczik in Petersgrätz
7. Güttenaufhaus in Zawadzki

Baumwollene Strick- und Stopfgarne sind auch den Kaufleuten

Bisкуп, Gadiel und Befe, hierselbst  
geteilt worden.

Zur Kleinhandel darf zur Deckung seiner Unkosten  
und für Nutzen auf die erstehenden Waren außer dem  
Strich- und Stopfgarn einen Aufschlag bis zu 26% der  
von mir festgesetzten Preise berechnen.

Die Preise, welche Höchstpreise im Sinne des  
Gesetzes sind, betragen demnach:

Für Männeranzüge Serie	1/2	je Stück	180,25	Mk.
	1/1	" "	193,13	Mk.
Für Knabenanzüge	1 M	" "	27,15	"
	IV M	" "	47,35	"
" " " " " "	IV M	" "	65,00	"
" " " " " "	"	" "	77,25	"
" " " " " "	Gr. 10	" Paar	3,63	"
" " " " " "	11	" "	3,82	"
" " " " " "	12	" "	4,02	"
" " " " " "	"	" "	3,90	"
" " " " " "	"	" "	1,29	"
" " " " " "	"	" "	0,14	"
" " " " " "	"	" "	0,95	"
" " " " " "	"	" "	0,38	"

An jedem Stück müssen die Aufschrift „Reichsbe-  
kleidungsstelle“ und die Höchstpreise in Zahlen deutlich  
erkennbar angebracht sein.

Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen,  
daß beim Verkauf dieser Waren allen Vorschriften der  
Reichsbeleidungsstelle, insbesondere der Bekanntmachung  
vom 6. Oktober 1917 (abgedruckt im Kreisblatt 1917  
Sonderbeil. zu St. 44 S. 548/9) entsprochen wird.

Groß Strehliß, den 4. Januar 1919.

Im Anschluß an meine Rundversügung vom 27. De-  
zember 1918 F 13319 weise ich darauf hin, daß den  
Angehörigen Gefallener, außer den Witwen und Waisen,  
z. B. den Eltern, unehelichen Kindern, Stiefeltern, Stief-  
geschwistern usw. ein Recht auf Zahlung der Familien-  
unterstützung nach dem 31. Dezember 1918 nicht mehr  
zusteht. Den Familien nachweislich Gefangener ist die  
Familienunterstützung bis zu deren Entlassung nach der  
Rückkehr weiter zu zahlen. Da den Angehörigen der aktio  
dienenden nach dem 31. Dezember 1918 Familienunter-  
stützung nicht mehr weiter gewährt werden kann, so ist  
auch den Familien von Gefangenen die noch aktio dienen  
müßten, die Familienunterstützung nach dem 31. Dezember  
1918 nicht weiter zu zahlen.

Für die Familien Vermißter gilt das bezüglich der  
Familien Gefallener Gesagte. Es erhalten also an sich  
nur die Frauen und ehelichen bzw. legitimierten Kinder  
Vermißter über den 31. Dezember 1918 hinaus die Unter-  
stützung weiter gezahlt und zwar so lange, bis sie Verfor-  
gungsgebühren oder entsprechende Vorschüsse erhalten.  
Für die übrigen Angehörigen Vermißter fällt die Unter-  
stützung auch mit dem 31. Dezember 1918 fort.

Groß Strehliß, den 7. Januar 1919.

### Betrifft: Preise für Kandiszucker.

Auf Grund des § 12 Abs. 2. der Verordnung über  
den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung  
der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 1217) werden mit Genehmigung des Herrn Staats-  
sekretärs des Reichs-ernährungsamts für das Betriebsjahr  
1918/19 folgende Höchstpreise festgesetzt:

Preis für Kandiszucker zum allgemeinen Verbrauch  
in den Kommunalverbänden im Sinne der Anlage 3,  
Spalte 2 der Bekanntmachung zur Ausführung der Ver-

ordnung über den Verkehr mit Zucker vom 5. Oktober  
1918 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 1048):

Der Preis für Kandis beträgt für 50 kg:

a) Weißer Kandis	M 44,75
b) Farbiger Kandis	43,75

Für die anderen Sorten gelten die in der Sortentafel  
vom 24. Februar 1917 festgesetzten Aufschläge.

Die im Vorjahr festgesetzten Preisgebote fallen fort.

Die Preise gelten einheitlich für alle Fabriken ohne  
Verpackung frachtfrei Bezugsort in Doppelladung. Bei Ab-  
nahme von kleineren Mengen hat der Käufer den Unter-  
schied gegen Doppelverladungstracht zu tragen. Der Preis  
der Verpackung kann zum Selbstkostenpreise in Rechnung  
gestellt werden.

Auf Grund des § 14. Abs. 1 a. u. D. wird bestimmt,  
daß als Großhandels-Zuschlag ein Betrag bis zu M 3,45  
für 50 kg berechnet werden kann. Es wird ersucht, die  
Kleinhandelspreise für Kandis nach Festsetzung umgehen  
hierher mitzuteilen.

Groß Strehliß, den 3. Januar 1919.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen  
des Kreises gehen unter Umschlag die Hebelisten zur  
Einziehung der am 2. Januar 1919 fällig gewordenen  
Mobilversicherungsbeiträge zu. Die Beiträge sind ein-  
zuziehen und bis zum 1. Februar 1919 an die hiesige  
Kreislohnkassafache abzuführen. Bei Ablieferung der  
Beiträge sind die Hebelisten zurückzugeben.

Sodern Rückstände verbleiben ist eine Kestliste bei-  
zufügen, aus der der Grund der Uneinziehbarkeit hervor-  
geht, etwa

N. N. Lagerbuch No. verstorben,  
N. N. " " nach N. N. verzogen.

Groß Strehliß, den 8. Januar 1919.

### Betrifft Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle gibt mit ihrem Telegramm  
vom 28. Dezember 1918 folgendes bekannt:

„Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Reichs-  
ernährungsamts wird für jeden nach dem 1. Januar  
gelieferten Zentner Kartoffeln Aufbewahrungsgebühr in  
Höhe von 1,25 Mark festgesetzt. Nähere Mitteilungen  
folgen.“

Vorzehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen  
Kenntnis.

Groß Strehliß, den 8. Januar 1919.

### Neue Erweiterung der Freiliste.

Die Freiliste hat eine neue Erweiterung erfahren.  
Es sind folgende Gegenstände:

Fertige Frauen- und Mädchenwintermäntel oder  
-umhänge.

Fertige Tisch-, Kommoden-, Flügel- oder ähnliche  
Deden.

Billrothbatist, Legitin, Schlagenhaut, Regenhaut u.  
daraus hergestellte Gegenstände neu aufge-  
nommen, mithin für bezugssteuernfrei er-  
klärt worden.

Groß Strehliß, den 3. Januar 1919.

Dem Müller Franz Krawiez in Himmelweis habe ich  
wegen Unregelmäßigkeiten die Mühle bis auf weiteres  
geschlossen.

Groß Strehliß, den 7. Januar 1919.

Die bei dem Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung errichtete landwirtschaftliche Abteilung, Gruppe X, wird auf Grund eines, mit dem Bewertungskommissar für Heeresgerät getroffenen Übereinkommen voraussichtlich in der Lage sein, von den verfügbaren Beständen an Heeresgerät (Feldbahnbahnen, Schanzzeug usw.) entsprechende Anteile für die Durchführung von Meliorationsarbeiten und für die Arbeiten der Streu- und Brennstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen.

Etwaiger Bedarf ist mir umgehend zu melden.

Groß Strehly, den 7. Januar 1919.

Der Fleischbeschauer Bomba aus Olescha ist vom Heeresdienst entlassen und hat am 1. Januar 1919 die Dienstgeschäfte im Fleischbeschauamt des Bezirks Jyroma wieder übernommen.

Groß Strehly, den 4. Januar 1919.

Bestätigt die Wahl

1. Des Franz Jurek in Bierchlesch zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Bierchlesch,
2. des Bauers Franz Jorom in Keltisch zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Keltisch,
3. des Bauers Franz Jnior in Sucholohna zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Sucholohna,
4. des Bauers Johann Milotajschel in Dollna zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Dollna.

Bestätigt:

1. der Brennereiverwalter Anastajus Piechoki in Keltisch als Ortsvorsteherstellvertreter des Ortsbezirks Keltisch,
2. der Wirtschaftsinспекtor Richard Witing in Jarischau zum Ortsvorsteherstellvertreter für den Ortsbezirk Jarischau.

Groß Strehly, den 8. Januar 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich die Nachweisung über den Bedarf der staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1920 in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Januar d. Js. an mich einzureichen.

Formulare zur Nachweisung sind den Standesämtern durch die Staatsanwaltschaft Rawitsch bereits zugegangen.

Zur Vermeidung zeitraubender Nachfragen ersuche ich dringend, die Nachweisungen mit der größten Sorgfalt in allen Spalten auszufüllen unter Beachtung der „Anmerkungen“. Die Zahlen der 2. Seite sind richtig aufzuzurechnen und die Nachweisungen unerschütterlich zu vollziehen.

Ferner ersuche ich die Formulare in genügender Anzahl anzufordern, damit umständliche Nachbestellungen vermieden werden. Die Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen Standesämter ihren Sitz haben, haben den Lesern dieses Kreisblatt zur Kenntnis vorzulegen.

Groß Strehly, den 8. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Auf den Lebensmittelartenabschnitt 50 für Versorgungsberechtigte und auf den Lebensmittelartenabschnitt D der Karte für Selbstversorger kommen 1 Pfund Marmelade und 1/2 Pfund Kunst Honig zur Ausgabe. Erwerbspreis des Kaufmanns in der Stadt Groß Strehly und den benachbarten Ortschaften Sucholohna, Mokrolohna, Adamowiz, Schminichow, Kosoniontau, Stephanshain und Schewlowiz für 1 Ctr. Marmelade 83,50 Mk. Verkaufspreis für 1 Pfund Marmelade 1,00 Mk. Erwerbspreis des Kaufmanns für 1/2 Pfund Kunst Honig 0,34 Mk. Verkaufshöchstpreis 0,40 Mk.

Marmelade und Kunst Honig sind bis einschließlich Mittwoch, den 15. 1. 19, abzuholen. Erfolgt die Abholung in der genannten Zeit nicht, so gelten die betr. Kartenabschnitte als verfallen. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bestimmungen über die Ausgabe.

Groß Strehly, den 3. Januar 1919.

Der Landrat.

Die Trunkenboldserklärung des Maurers Johann Malcher in Adamowiz wird hiermit aufgehoben.

Schloß Groß Strehly, den 2. Januar 1919.

Der Amtsvorsteher.

## Anzeigen.

Von der Provinzialstelle Breslau als auch vom Landratsamt Groß Strehly bin ich beauftragt, sämtliche **Kunstreiben** im Kreise für Rechnung der Provinzialstelle zu verladen und zahle bis 15. 1. 1919 2,75 Mark pro Zentner. Für jeden weiteren Monat noch dazu 30 Pfg. Einmiete-Gebühren.

**Franz Grzonka I.**

Beauftragter der Provinzialstelle Breslau und der Kreisstelle. Fernruf Reichen Nr. 1.

Neu- und Umbau von Bäckereien,  
sowie Reparaturen,  
Lieferung von Chamotten,  
Maschinen u. Bäckereierrichtungen  
übernimmt

**H. Wilsh, Dublinig.**

Vertreter der Firma Ritter, Kattowitz.

Brennereileiter, Schiefer, vom Militär entlassen, vor dem Kriege im Auslande tätig, bittet, weil jetzt Rückkehr unmöglich, die Herren Großgrundbesitzer um geeignete Beschäftigung. Berufszeugnisse nicht vorhanden weil keine Verbindung mit Galizien. Gute Handschrift. Landwirtschaftl. Praxis. Przyrembel, Katinow, Kreis Gr. Strehly

Suche 2—3 Holzstöcke-Ausroderer  
per bald.

J. Bonk, Kachelofenfabrik.

gesucht.  
Schlosserlehrlinge B. Nimsch, Groß Strehly.



# Beilage

Stück zu 2 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 10. Januar 1919.

Nach Artikel 2 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 — vom 20. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. 1918 No. 196) sind wahlberechtigte Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes auf Antrag in die Wählerliste der nächstgelegenen deutschen Gemeinden einzutragen, auch wenn die Auslegungsfrist verstrichen ist.

Oppeln, den 6. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

## Preussische Landesversammlung.

Die Ortsbehörden haben spätestens am 18. d. Mts. unter Angabe der Abgrenzung des Stimmbezirks, des Namens des Wahlvorsitzers und seines Stellvertreters sowie des Wahlortes und Wahlraumes (siehe Sonderbeilage zum Kreisblatt Stück 51 für 1918 sowie Kreisblatt Stück 52, Kreisblatt Stück 1 Sonderbeilage zu Stück 1 und Kreisblatt Stück 2) ersichtlich bekannt zu machen, daß die Wahl zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung auf

Sonntag, den 26. d. Mts., vorm. 9 Uhr  
bis 8 Uhr Abends

anberaumt ist.

Es handelt sich hier nicht um die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919, sondern um die außerdem, eine Woche später, am 26. Januar 1919 stattfindenden Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung.

Groß Strehlig, den 10. Januar 1919.

In Abänderung meiner Kreisblatoverfügung vom 23. Dezember 1918 — Sonderbeilage zu Stück 51 — betr. die Nachweisung der Stimmbezirke pp. des Kreises Groß Strehlig zur Wahl der Abgeordneten für die Nationalversammlung bringe ich zur Kenntnis, daß im Stimmbezirk Nr. 22 Gogolin als Wahllokal nicht die latth. Schule in Gogolin, sondern das Verwaltungs-Gebäude der Kalt-Alliengeseilschaft bestimmt wird.

Groß Strehlig, den 4. Januar 1919.

Der Landrat.

# Die Deutsche Demokratische Partei

- will**, daß das deutsche Reich sich auf **demokratischer** Grundlage aufbaue, d. h. daß der **freie Wille** der **Volks-gesamtheit** **Recht, Gesetz** und die **staatlichen Einrichtungen** bestimme,
- will**, daß die **Nationalversammlung** schnellstens einberufen werde, weil nur so ein **gesetzmäßiger** Zustand hergestellt werden kann, der **Ruhe** und **Ordnung** verbürgt,
- will**, daß das **Reich** eine **Einheit** bleibe, und nicht zertrümmert werde, weil sein Zerfall auch den Zerfall der **Einzelstaaten** bedeutet,
- will**, daß die **Verfassung** des Reiches **republikanisch** sei, weil in der Republik der **Wille der Volks-gesamtheit** nicht durch die **Macht** einzelner beseitigt werden kann,
- will**, die **Erhaltung des Religionsunterrichts** aller Bekenntnisse in allen Schulen. Die **Religion** und die **Kirche** müssen dem **Volk** erhalten bleiben. Die **Trennung** der Kirchen vom **Staat** bezweckt nur den **Ausschluß staatlicher Einmischung**. Die **Kirchen** sollen das **Recht** behalten, ihre **Mitglieder** zu **besteuern**.
- will** für **Oberschlesien**, daß es unbedingt und ungeteilt beim **deutschen Reich** bleibe, weil **Oberschlesien** seit **Jahrhunderten** **deutsches Land** ist, weil es **deutscher Kultur** und **deutscher Bildung** sein **Aufblühen** verdankt, und weil sein **Gesamtgespräch** **deutsch** ist, aber auch, daß der **polnisch** sprechenden **Bevölkerung** der ungehinderte Gebrauch ihrer **Sprache** gesichert werde,
- will**, daß der **Arbeiter** **lebensfroh** und **lebensfröhlich** sei, daß seine **Daseins-** und **Arbeitsbedingungen** verbessert werden, und **Licht** und **Sonne** in sein **Heim** hineinströmen. Dies ist nur zu erreichen, wenn die **Industrie** sich **kräftig** entwickelt kann, wenn ihr die **Freude am Schaffen** und die **Unternehmungslust** nicht genommen wird und wenn ein **friedlicher, den beiderseitigen Interessen gerechtwerdender Ausgleich** zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** erfolgt. Alle müssen erkennen, daß nur ein **gemeinschaftliches Zusammenarbeiten** und **gegenseitige vernünftige Rücksicht** uns vor dem **völligen Elend** allein bewahren kann.
- will**, daß der **Bürger** in **aufrechter Freiheit** seinem **Berufe**, in **redlichem Wandel** **angelsüß** seinem **Gewerbe** nachgehen kann. Ein **starkes Bürgertum** ist mit die **erste Bedingung** für das **Gedeihen** für das **Gedeihen** des **Staates**, und deshalb will sie, daß die **Bedeutung** und **Kraft** des **Bürgertums** in keiner Weise unterdrückt, ihm **vielmehr Raum** zur **Entfaltung** gegeben werde,
- will**, daß ein **blühender Bauernstand** den **Gegen** seiner **Arbeit** genieße, und daß **Stadt** und **Land** sich die **Hand** reichen zum **Wohle** der **Gesamtheit**,
- will**, daß nicht eine **Klasse** die **herrschende** sei, sondern **alle Berufsstände**, weil alle auf **einander angewiesen** sind, **will** **gemeinschaftlich** helfen, das **Reich** von dem **Abgrunde** wegzureißen, in den es zu **stürzen** droht,
- will**, daß die **Kriegsgewinne** aufs **Schärfste** **erfaßt** werden, weil dies der **Gerechtigkeit** entspricht, und **will** überhaupt, daß **Gerechtigkeit** der **Wahlstab** nicht nur für die **Steuerlichen**, sondern auch für die **sonstigen Rechte** und **Pflichten** des **Einzelnen** sei.

## Einigkeit und Recht und Freiheit!

Wer das mit uns will, der gebe am 19. Januar 1919 die Stimme ab für den Wahlvorschlag der

## Deutschen Demokratischen Partei!

Auf zur Wahl, es gilt Eure  
und Eurer Kinder Zukunft!

**Betondachsteine** jedes Quantum — jeder Zeit  
frei jeder Bahnstation lieferbar.

Arnold Michnik, Slawenzig.

Telef. Nr. 11.

# Sonderbeilage

Stück zu 2 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 10. Januar 1919.

## Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen National-Verammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918.

### Artikel I.

Auf Grund von § 9 Abs. 4 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1345) wird folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die vom 7. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren, sind ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr dort zur Wahl zugelassen, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

§ 10 Absatz 1 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 2.

Die Bescheinigungen über die Heimkehr dürfen nur für Wahlberechtigte (§§ 2, 4 des Reichswahlgesetzes) ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen müssen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Heeres- oder Marineangehörigen sowie die Angabe enthalten, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt. Sie werden von den nächsten dienstlichen Vorgesetzten in der Stellung mindestens eines Kompanie-führers oder (an Bord) des Kommandanten nach folgendem Muster ausgestellt:

### Bescheinigung

(Truppenteil)	(Datum)
Dem (Vor- und Zuname) . . . . .	
geboren am . . . . .	
(Stand oder Gewerbe) . . . . .	
wohnhaft in . . . . .	
wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt.	
(Dienstregel)	(Unterschrift) (Dienstgrad)

Die Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg sowie das Reichs-Marineamt erlassen die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen.

#### § 3.

Der Wahlvorstand oder sein Stellvertreter hat die Eintragung des Wähler vor der Ausübung des Wahlabschnehmens.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokoll beigefügt; ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlbolls über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

### Artikel II.

1 Ergänzung des § 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes wird folgendes angeordnet:

Wahlberechtigte Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes, sind auf Antrag in die Wählerliste der nächstgelegenen deutschen Gemeinde einzutragen, auch wenn die Auslegungsfrist verstrichen ist.

### Artikel III.

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Innern.

Dr. Preuß.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden der Wahlorte werden ersucht, diese Kreisblattnummer sofort dem Herrn Wahlvorsteher bzw. dessen Stellvertreter zur Kenntnis vorzulegen.

Diese Verordnung gilt auch für die Wahlen zur Preussischen Landesversammlung, welche am 26. d. Mts. stattfinden.

Groß Strehlig, den 11. Januar 1919.

Der Landrat.

## Betrifft: Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 und der dazu ergangenen ministeriellen Bestimmungen über die Ausführung habe ich nachgenannte Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln als Beisitzer des Wahlausschusses berufen:

1. Herrn Oberamtmann Gerstenberg in Chrosczinna, Kreis Oppeln,
2. Herrn Sergeanten Fiedl beim Bezirkskommando Oppeln,
3. Herrn Gewerkschaftssekretär Paul Hoffmeister in Rattowitz,
4. Frau Frieda Hauke in Rattowitz.

Als Stellvertreter bei Behinderung der vorgenannten Beisitzer sind bestimmt worden:

1. Herr Generaldirektor Hoffmann in Oppeln,
2. Herr Schuhmachermeister B. Czech in Oppeln.

Oppeln, den 9. Januar 1919.

Der Wahlkommissar

für die Wahl zur Landesversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.

Kley, Oberregierungsrat.

## Betrifft: Wahlen zur Landesversammlung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 habe ich zur Entscheidung über

die Zulassung der mir zugegangenen Wahlloorschlüsse und erklärten Verbindungen eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses auf

**Montag, den 20. Januar 1919 vormittags 11 Uhr  
in Oppeln**

**Kralauerstraße 24, Saal des Form'schen Hotels  
anderaumt.**

Oppeln, den 11. Januar 1919.

Der Wahlkommissar  
für die Wahl zur Landesversammlung im Wahlkreis  
Regierungsbezirk Oppeln.  
K l e y, Oberregierungsrat.

Den Herren Wahlvorstehern gehen heute durch die Post die für die am 19. d. Mts. stattfindende Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung benötigten Wahlformulare (Wahlordnung, Wahlprotokoll, Stimmzettelnuschläge) zu. Falls diese Sendungen nicht bis zum 17. d. Mts. zur Aushändigung gelangt sein sollten, erlaube die Herren Gemeinde-Vorsteher der

Wahlorte nach Rückfrage bei den Herren Wahlvorstehern die Formulare durch besonderen Boten im Landratsamt abholen zu lassen.

Groß Strehlik, den 14. Januar 1919.

Der Landrat.

### Stempelentwendung.

Am Sonnabend, den 16. November 1918 ist dem Standesbeamten in Fraucop der Standesamtsstempel in einem unbewachten Augenblick auf unaufgefällige Weise entwendet worden. Bisher fehlt von dem Täter jede Spur.

Ich erlaube, nach dem Verbleib des entwendeten Stempels zu forschen und dem Herrn Regierungspräsidenten in Stade, falls er aufgefunden werden sollte, sofort Mitteilung zukommen zu lassen.

Groß Strehlik, den 2. Januar 1919.

Der Landrat.

## 2. Sonderbeilage

### Stück zu 2 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 10. Januar 1919.

Der unterzeichnete Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung vom 13. Januar 1919 für die Wahl zur deutschen Nationalversammlung folgende Wahlvorschläge festgesetzt und zugelassen:

#### I. Wahlvorschlag Pohlmann.

##### Vorschläge:

1. Oberbürgermeister Alexander Pohlmann in Kattowitz,
2. Profurist Alfred Niegisch in Kattibor,
3. Oberpostschaffner Karl Gaertig in Kattowitz,
4. Bahnhofsvorsteher Johann Lanfer in Leobschütz,
5. Frau Julie Freudenthal, Kaufmannsfrau, in Beuthen D.S.,
6. Lehrer Konstantin Lentner in Hindenburg D.S.,
7. Gärtnereibesitzer Wilhelm Berger in Konstadt D.S.,
8. Drogeriebesitzer Otto Grüne in Tarnowitz,
9. Regierungs- und Barrot Wilhelm Rysfel in Oppeln,
10. Zahnarzt Fritz Schäfer in Cosel D.S.,
11. Frau Ingenieur Gertrud Niebuhr in Gleiwitz,
12. Generaldirektor Carl Agthe, in Gleiwitz,
13. Modellstecher Josef Eipel in Reiffe,
14. Professor Karl Doormann in Königshütte D.S.,
15. Sanitätsrat Dr. Max Bloch in Beuthen D.S.

#### II. Wahlvorschlag Hartmann.

##### Vorschläge:

1. Geh. Sanitätsrat Dr. Rudolf Hartmann in Königshütte-Heidul D.S.,
2. Domänenpächter Rudolf Islermann in Oberschmardt, Kreis Kreuzburg D.S.,
3. Lehrer Carl Scholz in Oppeln,
4. Kesselbauaufseher Leop. Theinert in Königshütte D.S.,
5. Frau Käthe Kleinwächter, Ehefrau des Geh. Justizrats Kleinwächter, in Beuthen D.S.,
6. Eisenbahn-Obersekretär Emil Scholz in Kattowitz,
7. Schneidermeister August Koschira in Kreuzburg D.S.,
8. Bauer Karl Mawwald in Raschwitz, Kreis Falkenberg D.S.,
9. Geheimrat Karl Lüdke in Kattibor,
10. Generaldirektor Richard Friedländer in Oppeln,
11. Frau Helene Meinardus, Ehefrau des Oberleutnants Meinardus, in Kattibor,
12. Stadtverordnetenvorsitzer Justizrat Karl Preiß in Tarnowitz,
13. Sanitätsrat Dr. Albrecht v. Kunowski in Rybnik D.S.,
14. Rechnungsrat Max Kriebel in Pleß D.S.,
15. Kaufmann Friedrich Hof in Beuthen D.S.

#### III. Wahlvorschlag Hörjng.

##### Vorschläge:

1. Parteisekretär Otto Hörjng in Beuthen D.S.,
2. Hausfrau Frieda Hanke in Kattowitz,
3. Gewerkschaftssekretär Heinrich Wölfler in Kattowitz,
4. Parteisekretär Anion Heinz in Beuthen-Hohberg,
5. Maler Roman Becker in Gleiwitz,
6. Redakteur Karl Oronski in Breslau,

7. Studienrat Franz Hads in Neustadt D.S.,
8. Gewerkschaftssekretär Ernst Trappe in Beuthen D.S.,
9. Landwirt Franz Koch-Ditrosnik, Kreis Cosel
10. Gewerkschaftssekretär Franz Nihmann in Kattowitz,
11. Tischler Adolf Klose in Königshütte D.S.,
12. Gewerkschaftssekretär Josef Schwoab in Kattowitz,
13. Eisenbahn-Landmesser Robert Zwardy in Kattowitz,
14. Maschinist Johann Kowoll in Laurahütte,
15. Soldat beim Stabe der stellw. 23. Inf. Brig. Fritz Kalmus in Gleiwitz.

#### IV. Wahlvorschlag Ullzka

##### Vorschläge:

1. Pfarrer Karl Ullzka in Kattibor-Altendorf,
2. Rechtsanwalt Dr. Johannes Gerschel in Breslau,
3. Gewerkschaftssekretär Franz Erhardt in Kattowitz,
4. Geheimer Justizrat Joseph Bitta in Breslau,
5. Tischlermeister Konstantin Zawadzki in Beuthen D.S.,
6. Rektor Thomas Szeponik in Myslowitz,
7. Bauergutsbesitzer Franz Strzoda in Deutsch-Wülmen,
8. Tischler Joseph Ankeho in Gleiwitz,
9. Geheimer Justizrat Br. o. Seibt in Reiffe,
10. Pfarrer Konstantin Kubiga in Kreuzendorf Kr. Pleß,
11. Bauer Joseph Wilpert in Klein Elguth, Kreis Cosel,
12. Kaufmann Joseph Wutschalk in Rybnik,
13. Werkmeister Paul Schiller in Oppeln,
14. Witwe Hedwig Stiller in Kattibor,
15. Bauer Joseph Brzostka in Ruhnow, Kr. Kreuzburg D.S.

#### V. Wahlvorschlag Lichtenstein

##### Vorschläge:

1. Rechtsanwalt Max Lichtenstein in Hindenburg,
2. Hüttenarbeiter Karl Thoma in Bismarckhütte,
3. Häuer Karl Meister in Hindenburg,
4. Rechtsanwalt Hugo Haase in Berlin,
5. Parteisekretärin Luise Zieh in Berlin,
6. Reserveelofomotivführer Otto Pöschel in Bismarckhütte,
7. Zimmerhauer Johann Rudzinski in Siemianowitz-Laurahütte,
8. Klempnermeister August Langer in Falkenberg D.S.,
9. Schlosser Franz Kießlich in Hindenburg D.S.,
10. Häuer Johann Ladmann in Zaborze,
11. Monteur Willi Ziegler in Lamsdorf D.S.,
12. Dreher Nikolaus Wilczel in Bismarckhütte,
13. Schlosserfrau Emma Kopiez in Mathesdorf,
14. Hüttenelofomotivführer Johann Benglarczyk in Bismarckhütte,
15. Bürogehilfe Karl Wienszjercz in Hindenburg D.S.

Ein Antrag auf Verbindung von zwei Wahlvorschlägen wurde gemäß § 12 des Reichsgesetzes, weil er der schriftlichen Form entbehrte, abgelehnt.

Weitere Verbindungen von Wahlvorschlägen waren nicht beantragt.

Die rechtliche Bedeutung der festgestellten Wahlvorschläge ist die, daß der Wähler in der Auswahl der Bewerber nur auf die Namen der Wahlvorschläge be-

schränkt ist. Und zwar dürfen die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln nur einem einzigen dieser Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Benennung von Personen, die auf keinem der festgestellten Wahlvorschläge stehen, hat keinerlei Wirkung. Sind nur solche Personen im Stimmzettel benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahlvorschlages kann der Wähler jede Aenderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, Namen streichen oder wiederholen. Es genügt auch, daß nur ein Name aus dem Wahlvorschlag genannt wird.

### Der Wahlauschuß.

Der Wahlkommissar  
Kley.

Die Beisitzer  
Gerstenberg, Karger, Fik. J. Ujech.

Der Schriftführer  
Sielaff.

Abdruck bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Da nach § 33 Abs. 4 der Wahlordnung ein Stück dieser Bekanntmachung im Wahlraum ausliegen muß, ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher der Wahlorte dieses Stück sofort dem Herrn Wahlvorsteher zur geeigneten Benutzung vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1919.

## Der Königliche Landrat

Grospietsch.